

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Leistungen auch nebeneinander gewährt werden.

Leistungen nach Nummer 3.9 können pro Person und Kalenderjahr höchstens für zwei Maßnahmen und bis maximal 2 000 EUR bewilligt werden.

Für PC-Schulungen i. S. der Nummer 3.9 Buchst. a können je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger bezogen auf einen Zeitraum von jeweils fünf Kalenderjahren maximal 5 000 EUR bewilligt werden.

4. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das LS.

Leistungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1662

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen

Erl. d. MW v. 14. 12. 2015 — 40-30651/0600 —

— VORIS 93300 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für die auf CO₂-mindernde Verkehrsverlagerung ausgerichtete Weiterentwicklung der intermodalen Knoten des Landes (Güterverkehrszentren — im Folgenden: GVZ —, Binnenhäfen) sowie für klimaschonende Logistikkösungen, die diesem Zweck dienen. Ziel der Förderung ist es, den Zugang und die Nutzung CO₂-armer Verkehrsträger (Schiene, Binnenwasserstraße) im Güterverkehr zu verbessern und so erhebliche Gütermengen auf diese zu verlagern.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

- 2.1.1 die Weiterentwicklung der Netze für intermodale Knoten des Landes (GVZ, Binnenhäfen) einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung und Bereitstellung von Flächen mit dem Ziel, Initialzündungen zur Nutzung CO₂-sparender Transportangebote für Spediteure, Verloader etc. zu schaffen,
- 2.1.2 Maßnahmen zur Unterstützung von klimaschonenden Logistikkösungen wie z. B. Studien, Anwendungen und deren Umsetzung sowie begleitende Marketingmaßnahmen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die GVZ oder Binnenhäfen entwickeln und/oder betreiben,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die als Träger landesweiter oder regionaler Logistiknetzwerke/-cluster agieren, sowie Gebietskörperschaften, die als Mitglieder landesweiter Logistiknetzwerke/-cluster satzungsgemäß eine herausgehobene Rolle spielen.

Innerhalb projektbezogener Kooperationen sind die in Satz 1 genannten Zuwendungsempfänger Erstempfänger. Diese können die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO bei Übertragung der gesamten Aufgabe oder von Teilaufgaben durch Kooperationsvereinbarung an den Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger können neben den bereits genannten Zuwendungsempfängern auch andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission

zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sowie i. S. von Artikel 2 Abs. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Vorhaben nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenannt.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Voraussetzung ist die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers sowie ggf. dessen Kooperationspartners.
- Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.
- Vorhaben nach Nummer 2.1.1 müssen sich aus den einschlägigen strategischen Entwicklungskonzepten des Landes (KV-/GVZ-Konzept oder Niedersächsisches Hafenkonzert) ergeben. In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des programmverantwortlichen Ressorts auch Vorhaben an anderen Standorten umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür sind standortbezogene Einzelgutachten.
- Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.1 GVZ betreffen, erfolgt die Förderung gemäß Artikel 56 AGVO. Die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Voraussetzungen der AGVO ist sicherzustellen. Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Binnenhäfen betreffen, erfolgt vor Bewilligung eine beihilferechtliche Prüfung im Einzelfall durch die Bewilligungsstelle.
- Voraussetzung für die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1.2 ist, dass sie die Vernetzungsqualität über alle Verkehrsträger stärken und damit die Nutzung CO₂-armer Verkehrsträger (Schiene, Binnenwasserstraße) im Güterverkehr verbessern. Die Förderung erfolgt gemäß den Artikeln 18, 19, 25, 27, 28, 29 AGVO sowie der De-minimis-Verordnung. Die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Voraussetzungen der AGVO und der De-minimis-Verordnung ist sicherzustellen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 zu dem Fördergegenstand nach Nummer 2.1.1:

- Beitrag zur Zielsetzung der Bund/Länder-Grundsätze zu GVZ,
- Verringerung verkehrsbedingter CO₂-Emissionen,
- Erhalt und/oder Ansiedlung logistikaffiner Unternehmen,
- Sicherung und/oder Schaffung von Dauerarbeitsplätzen;

4.3.2 zu dem Fördergegenstand nach Nummer 2.1.2:

- Optimierung der Transportketten,
- Umsetzungs- und Realisierungsgrad,
- Verringerung verkehrsbedingter CO₂-Emissionen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren EFRE-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- Finanzierungskosten,
- der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist (vgl. Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

5.4 Eine Förderung der Vorhaben nach Nummer 2.1.2 ist nur zulässig, wenn die Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Höhe von 5 000 EUR nicht unterschreitet und 50 000 EUR nicht überschreitet.

5.5 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts gemäß Nummer 4.2 eingehalten werden.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.5 Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Zielgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten The-

men festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.6 Für die Bewertung der Förderwürdigkeit hat die Bewilligungsstelle ein Votum des programmverantwortlichen Ressorts zur jeweiligen Nummer 1 der Qualitätskriterien zu Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2 der Anlage einzuholen und bei der Auswahl maßgeblich zu berücksichtigen.

7.7 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1663

Anlage

Qualitätskriterien zu Vorhaben nach Nummer 2.1.1

Mindestpunktzahl: 50

	Qualitätskriterien	Höchstpunktzahl	Beurteilung
1	Beitrag zur Zielsetzung der Bund/Länder-Grundsätze zu GVZ ¹⁾ — Verbesserung des Zusammenwirkens der Verkehrsträger (10 Punkte) — Verbesserung der Auslastung der Verkehrsmittel (10 Punkte) — Reduzierung des Schwerlastverkehrs auf der Straße (10 Punkte) — Reduzierung der negativen Auswirkungen des Güterverkehrs (10 Punkte)	40	

	Qualitätskriterien	Höchstpunktzahl	Beurteilung
2	Verringerung verkehrsbedingter Emissionen ¹⁾ — absolute CO ₂ -Reduktion in t (20 Punkte) — spezifische CO ₂ -Reduktion in t/EUR (20 Punkte)	40	
3	Erhalt und/oder Ansiedlung logistikaffiner Unternehmen	10	
4	Sicherung und/oder Schaffung von Dauerarbeitsplätzen ²⁾	10	
	Summe	100	

Qualitätskriterien zu Vorhaben nach Nummer 2.1.2

	Qualitätskriterien	Höchstpunktzahl	Beurteilung
1	Optimierung der Transportketten ¹⁾ — Vernetzung der Verkehrsträger (20 Punkte) — Effizienzsteigerung in Transportketten (10 Punkte) — Verlagerung von Gütern auf umweltschonende Verkehrsträger (10 Punkte)	40	
2	Umsetzungs- und Realisierungsgrad	30	
3	Verringerung verkehrsbedingter Emissionen ¹⁾ — absolute CO ₂ -Reduktion in t (10 Punkte) — spezifische CO ₂ -Reduktion in t/EUR (20 Punkte)	30	
	Summe	100	

¹⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“.

²⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Tierschutz;
Umsetzung der „Vereinbarung
über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen
an die Haltung von Pekingmastenten“
(„Pekingentenvereinbarung“)**

RdErl. d. ML v. 23. 12. 2015 — 204.1-42503/2-497 —

— **VORIS 78530** —

1. Anwendung der Pekingentenvereinbarung

Die als **Anlage** beigefügte „Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW) über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Haltung von Pekingmastenten („Pekingentenvereinbarung“) vom 14. 9. 2015 ist bei der Beurteilung und Überprüfung von Pekingmastentenhaltungen i. S. von § 2 des Tierschutzgesetzes heranzuziehen.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
c/o Niedersächsischer Landkreistag

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1665